

B u c h r e z e n s i o n

Anna Coninx, Das Solidaritätsprinzip im Lebensnotstand. Zufall, rationale Entscheidung und Verteilungsgerechtigkeit, Stämpfli Verlag, Bern 2012, 321 S., € 77,-.

Ungeachtet der vielbeschworenen Trennung zwischen Recht und Moral können und wollen begründungstheoretisch ambitionierte Strafrechtswissenschaftler bei der Behandlung heikler Konfliktsituationen nicht auf den Beistand der praktischen Philosophie verzichten. Zu den schwierigsten dieser Fälle gehört der Lebensnotstand: Die Rettung eines Menschenlebens erfordert die Tötung eines anderen Menschen, obwohl letzterer sich nichts hat zuschulden kommen lassen. Strafrechtswissenschaftler und Philosophen im Lande *Kants* sind sich weitgehend einig darüber, dass die Lösung dieses Konflikts nicht auf ein kollektivistisches – genauer: ein utilitaristisches – Begründungsmuster gestützt werden dürfe. Den gesellschaftlichen Gesamtnutzen zum maßgeblichen Entscheidungskriterium zu erheben, gilt als unvereinbar mit der Freiheit und Würde des Einzelnen. Bedeutet dies, dass Lebensnotstandseingriffe stets rechtswidrig und allenfalls einer Entschuldigung zugänglich sind? Mit der überwiegenden Auffassung im strafrechtlichen Schrifttum kann man sich auf diesen rigorosen Standpunkt stellen; als Kantianer muss man es sogar. Aber spätestens wenn man es mit Fällen zu tun bekommt, in denen ein Teil der Betroffenen (exemplarisch: die Passagiere eines entführten Flugzeugs) definitiv verloren ist, ein anderer Teil (die Bewohner des von den Entführern zur Zerstörung vorgesehenen Gebäudes) durch einen rechtzeitigen Eingriff (den Abschuss der Maschine) hingegen noch gerettet werden kann, meldet sich der Zweifel aufs Neue: Kann es richtig sein, die Herbeiführung eines solchen lebensrettenden Ergebnisses kategorisch für strafrechtlich unzulässig zu erklären?

Diese Bedenken sind ernst zu nehmen. Wie aber lassen sie sich in einer nicht-kollektivistischen Weise artikulieren? *Anna Coninx* setzt in ihrer von *Karl-Ludwig Kunz* betreuten Berner Dissertation auf den konzeptionellen Apparat, den *John Rawls* in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ entwickelt hat. *Rawls* fragt dort, auf welche Grundsätze der Verteilung von Rechten und Gütern sich eine Gruppe von Menschen, die in Unkenntnis ihrer je konkreten Lebensumstände agieren, vernünftigerweise einigen würde. *Coninx* unternimmt es, *Rawls*‘ Begründungsfiguren des hypothetischen Gesellschaftsvertrages und des „Schleiers des Nichtwissens“ auf die Situation von Lebensnotstandskonflikten zu übertragen. Zur maßgeblichen Legitimationsinstanz für Rechtsnormen erklärt sie dementsprechend die Normadressaten. „Es kommt entscheidend darauf an, ob diese den ihnen auferlegten Beschränkungen der individuellen Freiheit zustimmen können.“ Deshalb dürfe ein Mensch zur Wahrung der Interessen eines anderen nur dann verletzt oder gar getötet werden, wenn dies auch aus *seiner* Perspektive vernünftig erscheine. Aber kann dies überhaupt jemals der Fall sein? Ja, so lautet *Coninx*‘ Antwort. Man müsse freilich die Ebene der Normsetzung strikt von derjenigen der Normanwendung trennen. Der Clou dieser Unterscheidung besteht *Coninx* zufolge darin, dass die Men-

schen in ihrer Eigenschaft als Normsetzer nicht um ihre späteren Rollen in konkreten Konfliktsituationen wissen. Dies zwingt sie dazu, sich sowohl in die Position des Notstandstäters als auch in die Position des Notstandsoffers zu versetzen und nach einer aus der Warte aller Beteiligten gleichermaßen akzeptablen Regelung zu suchen. In *Coninx*‘ eigenen Worten ermitteln wir „demnach nicht, was ein konkretes Notstandsoffer in einer konkreten Notstandslage will, sondern, was ein potentielles Notstandsoffer in einer potentiellen Notstandslage vernünftigerweise wollen kann“.

Die letztere Bemerkung ist auch in anderer Hinsicht aufschlussreich. Aus ihr ergibt sich, dass die gesuchte Regelung entgegen der von *Coninx* zu Beginn ihrer Arbeit mit großer Emphase vorgetragenen Berufung auf die „eigene Einsicht“ der verpflichteten Menschen als Normbegründungsbasis nicht von der subjektiven Perspektive des potentiellen Eingriffsadressaten, sondern davon abhängt, was nach Überzeugung der *Autorin* als „rational“ anzusehen und den hypothetischen Normsetzern deshalb als deren vernünftiger Wille zu unterstellen ist. Die Frage, auf welche der gesamte Gedankengang der *Verf.* hinausläuft, lautet deshalb: Was versteht *Coninx* unter Vernünftigkeit?

Ihr Vernunftverständnis ist denkbar schlicht: Vernünftig ist die zweckmäßige Verfolgung der eigenen Interessen. Maßgeblich ist demnach, „was mit den zu verteilenden Rechten und Pflichten zu gewinnen ist“. Schon *Hobbes* wusste, dass in einer säkularen Gesellschafts- und Rechtsordnung der wichtigste aller Belange darin liegt, das eigene Leben zu erhalten; denn am Leben zu sein ist die Bedingung der Möglichkeit aller weiteren Zweckverfolgungen. Die Härte von Lebensnotstandssituationen besteht freilich darin, dass eine Lösung, die allen Konfliktbeteiligten das Überleben sichert, ausgeschlossen ist. *Coninx* stellt deshalb klar, dass die gemeinsame Zwecksetzung in diesen Fällen lediglich die Maximierung der Überlebenschancen jedes Einzelnen zum Gegenstand haben könne: Im Zuge ihrer hypothetischen Normsetzungstätigkeit in Lebensnotstandskonflikten entschieden sich die Normadressaten vernünftigerweise für eine solche Regelung, die jedem von ihnen eine möglichst große Überlebensaussicht eröffnet.

Dieser Ansatz hat zur Folge, dass einen Konfliktbeteiligten, dessen Überlebenschancen in der konkreten Notstandssituation nicht mehr verbessert werden können, weil er im Unterschied zu seinen Konkurrenten um das knappe Gut „Weiterleben“ in jedem Fall verloren ist, eine Duldungspflicht trifft; ihn zu töten ist mithin kein Unrecht. Wie *Coninx* betont, ist eine solche Verpflichtung unter dem Strich vorteilhaft für alle potentiellen Notstandsbeteiligten, weil anderenfalls niemand eine Chance hätte, die Gefahrensituation zu überleben; „nur mit Annahme eines Solidaritätsprinzips sichert sich der Einzelne die Möglichkeit zu, in einer tödlichen Gefahrenlage unter Umständen gerettet zu werden“. Notstandseingriffe, die lediglich zu einer Umlenkung der Gefahr von dem ursprünglich Bedrohten auf einen bislang Unbeteiligten führen, sind *Coninx* zufolge hingegen nicht rechtfertigungsfähig, denn in dieser Konstellation seien Risiken und Chancen deckungsgleich. „Weil dadurch von vornherein, also bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nur der Not-

standstätter bessergestellt würde, müsste man von einer Instrumentalisierung zum ausschließlichen Zwecke anderer sprechen.“

Vordergründig ist dies eine höchst elegante Lösung. Näher betrachtet, ist sie jedoch buchstäblich zu glatt, um wahr zu sein. Sie leidet darunter, dass die sie tragende Begründung Konsequenzen nahelegt, die weit radikaler sind als von *Coninx* angenommen. Wenn es, wie die *Verf.* meint, im Kontext des Notstandes ausschließlich darum geht, „die eigenen Lebensaussichten sinnvoll zu maximieren“, dann haben die hypothetischen Normgeber allen Grund dazu, die Interessenlage – und folglich auch die Rechtsstellung – solcher Personen, die vermutlich noch ein langes und, wie die *Verf.* an einer Stelle formuliert, „zukunftsöffenes“ Leben vor sich haben, höher zu gewichten als die Position solcher Menschen, die bereits den größten Teil ihres Lebenswegs zurückgelegt haben. Die ersteren müssten demnach auch außerhalb der von *Coninx* herausgestellten Fälle einer asymmetrischen Chancenverteilung in der konkreten Notstandslage dazu berechtigt sein, ihr Leben auf Kosten der letzteren zu erhalten. Methodisch ließe sich eine solche Erweiterung unschwer absichern: Der „Schleier des Nichtwissens“, hinter dem die hypothetischen Normsetzer agieren, müsste lediglich auf die Faktoren Lebensalter und Gesundheitszustand erstreckt werden. Von derartigen Schlussfolgerungen will *Coninx* verständlicherweise nichts wissen. Der Grund, den sie für ihre Ablehnung ins Feld führt, ist allerdings bemerkenswert schwach: Ein solches Szenario könne niemand wollen, weil es eine zu starke Einbuße an Lebensqualität bedeuten würde. Wirklich? Immerhin steht dieser Einbuße ein höher zu veranschlagender Zugewinn an Lebensqualität gegenüber, und nur darauf soll es nach *Coninx*‘ Ansatz ankommen. Weshalb soll dies plötzlich nicht mehr gelten?

Ein kritisches Zu-Ende-Denken der Konzeption von *Coninx* lehrt insofern auf eindringliche Weise, dass die Rückführung von Rechtspositionen auf Interessen, die bewertet und verglichen werden können, nicht ohne inakzeptable begründungstheoretische Nebenkosten zu haben ist. Eine Zeit, die sich selbst als „nachmetaphysisch“ feiert, hat zwar eine natürliche Präferenz für klugheitsbasierte, in der Figur des verständigen Eigeninteresses wurzelnde Begründungsstrategien. Die Attraktivität derartiger Ansätze liegt darin, dass sie aufgrund ihrer Verankerung im methodologischen Individualismus die Akzeptanzschwelle für selbstbestimmungs- und selbstoptimierungsaffine Zeitgenossen, die den Sinn für den Eigenwert sozialer Bindungen weitgehend verloren haben, niedrig halten. Aufgrund ihrer Rechenhaftigkeit treffen sie aber die Kategorie des subjektiven Rechts in ihrem Kern. Insofern stehen sie den älteren utilitaristischen Auffassungen näher, als es ihren strafrechtlichen Vertretern lieb sein kann. Dass die klugheitsbasierte Deutung den Bürgern ein gewichtiges *Motiv* zugunsten der von *Coninx* präferierten Notstandsregelung liefert und die von der *Verf.* vorgeschlagenen Lösungen im Ergebnis durchaus plausibel sind, sei nicht in Abrede gestellt. Aber *Motiv* und Rechtsgrund sind zweierlei. Darin, dass es *Coninx* all ihrem Scharfsinn zum Trotz nicht gelingt, den Graben zwischen beiden zu schließen, besteht

die legitimationstheoretische Crux ihres Appells an die instrumentelle Vernunft.

*Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Pawlik, LL.M. (Cantab.),
Freiburg*